

Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

vom 5. Oktober 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007²,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

Der Bund kann die langfristige, nachhaltige Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz fördern. Auf der Basis eines Marketingkonzepts kann er dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritten Massnahmen treffen.

Art. 2 Massnahmen

¹ Zu den Massnahmen gehören insbesondere:

- a. Erstellen von Publikationen;
- b. Organisation von Investorenseminaren und anderen Promotionsveranstaltungen;
- c. Betreiben von Marketingaktivitäten an Fachmessen und von Medienarbeit;
- d. Erteilen von Auskünften an einzelne Unternehmen.

² Der Bund verfolgt die Entwicklung der wichtigsten Auslandmärkte und Zielgruppen. Er stellt die Ergebnisse den Kantonen zur Verfügung.

³ Bund und Kantone stimmen ihre Massnahmen gegenseitig ab.

Art. 3 Auftrag

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) kann einen oder mehrere Dritte (der Beauftragte) mit der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz beauftragen. Dies erfolgt mittels einer öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung.

¹ SR 101

² BB1 2007 2227

² Die Leistungsvereinbarung kann jeweils für höchstens vier Jahre geschlossen werden. Bei der Bestimmung der Dauer berücksichtigt das EVD insbesondere die Planungsbedürfnisse des Beauftragten.

Art. 4 Abgeltungen und Finanzhilfen

¹ Zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung werden dem Beauftragten im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen und Finanzhilfen gewährt.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990³.

Art. 5 Verpflichtungen des Beauftragten

¹ Der Beauftragte ist verpflichtet:

- a. die Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Kosten- und Organisationsaufwand zu betreiben;
- b. bei der Wahl der Massnahmen jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen;
- c. die Massnahmen in enger Abstimmung mit weiteren kantonalen Stellen und Bundesorganisationen durchzuführen, die in ähnlichen Aufgabenbereichen, insbesondere im Bereich der Landeswerbung, tätig sind;
- d. ein Evaluationssystem vorzusehen.

² Das EVD legt in der Leistungsvereinbarung alle weiteren sachdienlichen Verpflichtungen des Beauftragten fest.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten aus Leistungsvereinbarungen beurteilt das Bundesverwaltungsgericht auf Klage.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 7 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt jeweils für vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss den Höchstbetrag für die Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz nach diesem Gesetz.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz wird aufgehoben.

³ SR 616.1

⁴ AS 2006 1273

Art. 9 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2008 in Kraft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2007⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2008

